

## Malz++Kassner GmbH Software-Lizenzvertrag vom Januar 2023

Software-Lizenzvertrag der Malz++Kassner GmbH, Am Westerberge 46, 38122 Braunschweig, Deutschland, im folgenden Malz++Kassner genannt. Gültig ab dem 1. Januar 2023, alle vorherigen Software-Lizenzverträge werden hiermit ungültig.

Die Benutzung von Software von Malz++Kassner durch den Endverbraucher erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Mit dem Installieren der Software erkennen Sie die nachstehenden Vertragsbedingungen als verbindlich an. Es kommt damit zwischen Malz++Kassner und Ihnen, dem Lizenznehmer, der folgende Lizenzvertrag zustande:

### §1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist das auf Datenträger aufgezeichnete oder per elektronischer Datenübermittlung zugesandte Computerprogramm, die Beschreibung und Bedienungsanleitung hierzu, sowie sonstiges zugehöriges schriftliches oder elektronisches Material – nachfolgend insgesamt bezeichnet als „Software“. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem jetzigen Stand der Technik unmöglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Kombinationen und Anwendungen fehlerfrei arbeitet. Vertragsgegenstand ist daher nur eine im Sinne der Beschreibung und Bedienungsanleitung grundsätzlich brauchbare Software.

### §2 Nutzungsumfang

Für die Vertragsdauer räumt Malz++Kassner das einfache, nicht ausschließliche Recht (nachfolgend „Lizenz“ genannt) ein, die beiliegende Software von Malz++Kassner auf einem Computer zu benutzen. Diese Lizenz beinhaltet einen auf den Lizenznehmer personalisierten Freischaltcode für die erworbene Software sowie eine Aktivierung. Die Aktivierung erfolgt wahlweise per Eingabe eines vom Computer und Freischaltcode abhängigen Aktivierungsschlüssels (die Software kann nur auf genau einem Computer genutzt werden) oder durch Verwendung eines optionalen, „Dongle“ genannten, Software- oder Hardwarechlüssels (die Software kann nacheinander auf verschiedenen Computern genutzt werden, allerdings niemals gleichzeitig auf mehr als einem, entweder durch Umstecken des Dongles oder durch Nutzung der kostenlosen Dongle-Server Software). Soll das Programm auf mehreren Computern gleichzeitig eingesetzt werden, so muss für jeden zusätzlichen Computer eine separate Zusatzlizenz erworben werden („Mehrfachlizenzen“).

### §3 Nutzungsvoraussetzung

Die Software kann – nach Ablauf des 30-Tage-Testzeitraums – nur legal eingesetzt werden, wenn sie mit dem auf den Lizenznehmer personalisierten Code freigeschaltet und mit dem dazugehörigen Aktivierungsschlüssel oder Dongle aktiviert wurde. Wird kein Dongle genutzt, ist eine spätere Aktivierung auf einem anderen Computer des Lizenznehmers möglich, wenn der Lizenznehmer eine entsprechende schriftliche Erklärung abgibt.

### §4 Support & Updates

Der Lizenznehmer hat für 12 Monate ab Kaufdatum bzw. für die Mietdauer für die erworbene Software Anspruch auf technische Unterstützung („Support“) im üblichen Rahmen per Telefon, Fax oder Email. Der Lizenznehmer ist außerdem berechtigt, sämtliche in diesem Zeitraum für die erworbene Software veröffentlichten Service Packs und neuen Versionen von der Homepage der Malz++Kassner GmbH herunterzuladen und zu nutzen („Updates“). Der Anspruch auf Support & Updates ist nicht an Dritte übertragbar. Updates werden nach dem Ermessen von Malz++Kassner erstellt und veröffentlicht. Im Falle einer Standortlizenz, Klassenraumlizenz oder Campuslizenz hat der Lizenznehmer einen einzelnen Ansprechpartner zu benennen, über den sämtliche Anfragen zur technischen Unterstützung laufen müssen. Einzelausbildungslizenzen beinhalten keinen Support, wohl aber Updates.

### §5 Verlängerung von Support & Updates

Der Lizenznehmer kann bei einer Kauflizenz den Anspruch auf Support & Updates vor dessen Ablauf um jeweils weitere, direkt nachfolgende 12 Monate verlängern. Nach Ablauf von Support & Updates ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Der Anspruch auf Support & Updates ist nicht an Dritte übertragbar. Maßgeblich für Kosten und Konditionen sind die jeweiligen Angaben auf der Website [www.cad6.de](http://www.cad6.de). Bei Einzelausbildungslizenzen ist eine Verlängerung oder Aktualisierung nicht möglich.

### §6 Untersagte Handlungen

Dem Lizenznehmer ist es untersagt,

- die Software oder das dazugehörige schriftliche oder elektronische Material ohne schriftliche Zustimmung von Malz++Kassner an Dritte zu übergeben oder zur Nutzung zu überlassen,
- die Software abzuändern, zu patchen, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entkompilieren oder zu entassemblieren, insbesondere den Freischaltcode- und Aktivierungsmechanismus zu manipulieren, sowie Urheberrechtsvermerke zu entfernen oder zu ändern,
- abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen, zu übersetzen, abzuändern oder vom schriftlichen Material abgeleitete Werke zu erstellen.

### §7 Erworbene Rechte

Der Lizenznehmer erlangt durch den Kauf (unabhängig vom gewählten Lizenzmodell) das Eigentum an eventuellen Datenträgern wie Disketten oder CDs, nicht jedoch Besitzrechte an der Software selbst. Inhaberin aller sonstigen Rechte, die über §2 hinausgehen, bleibt ausschließlich Malz++Kassner. Sie behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

### §8 Schadenersatz

Der Lizenznehmer haftet Malz++Kassner für jeden Schaden, der Malz++Kassner aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen entsteht. Pro Verstoß gegen diesen Lizenzvertrag entsteht Malz++Kassner ein Anspruch auf Schadenersatz. Weitere Schadenersatzansprüche von Malz++Kassner bleiben dabei unberührt.

### §9 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer hängt vom gewählten Lizenzmodell ab:

- Kauflizenz: Der Vertrag ist zeitlich nicht begrenzt.
- 1-Monats- oder 1-Jahres-Mietlizenz: Der Vertrag ist zeitlich begrenzt auf 1 bzw. 12 Monate ab Kaufdatum. Nach Ablauf dieses Zeitraumes erlischt das Nutzungsrecht. Wird der Mietzeitraum verlängert, gilt der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültige Softwarelizenzvertrag.

Handelt der Lizenznehmer den Bedingungen dieses Vertrages jedoch zuwider, verliert er das Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung. Er ist in diesem Fall verpflichtet, alle Installationen der Originalsoftware sowie etwaiger abgeänderter Versionen von allen Computern zu entfernen, sowie das schriftliche Material darüber zu vernichten oder auf Verlangen an Malz++Kassner herauszugeben.

### §10 Ausbildungslizenzen und OEM-Lizenzen

Berechtigt zum Erwerb von Ausbildungslizenzen sind Schüler, Studenten, Auszubildende, Lehrkräfte und Bildungseinrichtungen. Bei der Bestellung von Ausbildungslizenzen muss der Nachweis der Bezugsberechtigung (Immatrikulationsbescheinigung oder Schülerschein auf den Namen des Kunden oder offizielle Dokumente mit Stempel und Unterschrift der Bildungseinrichtung) beigelegt werden. Ausbildungslizenzen dürfen nicht für gewerbliche oder ausbildungsfremde Zwecke benutzt werden! Bei nicht bestimmungsgemäßer Nutzung wird sofort der volle Preis der jeweiligen Kauflizenz fällig.

Zusätzliche Bedingungen für Ausbildungslizenzen bezüglich Support & Updates entnehmen Sie bitte der aktuellen Website [www.cad6.de](http://www.cad6.de).

Für OEM-Lizenzen gelten gesonderte Lizenzbedingungen, die der jeweiligen Software in gedruckter und/oder elektronischer Form beiliegen.

### §11 Gewährleistung und Haftung

Malz++Kassner haftet dem Lizenznehmer dafür, dass zum Zeitpunkt der Übergabe die Datenträger, auf denen die Software aufgezeichnet sind, unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung in Materialausführung fehlerfrei sind, sofern Malz++Kassner der Lieferant und Verkäufer der Datenträger ist. Erhält der Lizenznehmer die Software auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung, übernimmt Malz++Kassner keine Garantie für die fehlerfreie Übertragung der Daten.

Sollten die Datenträger mangelhaft sein, kann der Erwerber Ersatzlieferungen nur binnen 6 Monaten ab Lieferung verlangen. Wird ein Mangel, wie vorstehend angeführt, nicht binnen angemessener Frist durch eine Ersatzlieferung behoben, so kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl Minderung oder Wandlung des Vertrages verlangen. Angemessen ist eine Frist von mindestens 10 Wochen.

Die Rückgängigmachung des Vertrages kann der Lizenznehmer auch verlangen, wenn die Software nicht im Sinne von §1 dieses Vertrages grundsätzlich brauchbar ist. Jede weitergehende Haftung von Malz++Kassner für Fehlerfreiheit der Software ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet Malz++Kassner nicht dafür, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Erwerbers genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen und Hardwarekombinationen zusammenarbeitet.

Auch eine Haftung von Malz++Kassner für dem Lizenznehmer entstehende Schäden wird ausgeschlossen, es sei denn, ein Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Malz++Kassner verursacht worden. Ist der Lizenznehmer ein Kaufmann, wird auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Es sind ebenso Folgeschäden von der Haftung ausgeschlossen. Ist im Einzelfall von Malz++Kassner eine besondere Eigenschaft der Software zugesichert, erstreckt sich die Haftung aus dieser Zusicherung nicht auf Folgeschäden, die nicht von der Zusicherung umfasst sind.

### §12 Sonstige Vereinbarungen

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Braunschweig. Sonderabsprachen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollten sich Regelungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so bleiben alle anderen gültig. An die Stelle der ungültigen Regelung tritt eine solche, die ihrem Geiste möglichst nahe kommt.